

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			I.10. Region des Bestimmungsorts		
	Code					
	I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort		
	Name			Name		
	Adresse			Adresse		
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>			Bezugsnummer des Handelspapiers			
					Ausstellungsdatum	
			Land		Ausstellungsort	
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Registrierter Einhufer <input type="checkbox"/> Unregistered equidae <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country		ISO-Ländercode	Country		ISO-Ländercode	
EU Exit Authority		BCP code				
EU Entry Authority		BCP code				
I.24. Gesamtmenge			I.25. Bruttogesamtgewicht			
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 01 LEBENDE TIERE						
0101 Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend						
Erzeugnis	Art	Identifikationssystem	Identifikationsnummer	Alter		
Geschlecht			Menge			

II. Gesundheitsinformationen			
Part II: Certification	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in Feld I.28 bezeichnete Tier folgende Anforderungen erfüllt:		
	○ Entweder: (1)	[—	Es handelt sich um einen registrierten Equiden im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission;]
	○ Oder:(1)	[—	es handelt sich um einen nicht registrierten Equiden;]
		—	es wurde heute untersucht und für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit und eindeutigen Anzeichen eines Befalls mit Ektoparasiten befunden;
		—	es ist nicht zur Schlachtung im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms bestimmt;
	○ Entweder: (1)	[—	es stammt nicht aus dem Hoheitsgebiet oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats oder Norwegens, das/der wegen Vorkommens der Afrikanischen Pferdepest gesperrt ist;]
	○ Oder:(1)	[—	es stammt aus dem Hoheitsgebiet oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats oder Norwegens, das/der wegen Vorkommens der Afrikanischen Pferdepest gesperrt ist, es wurde zumindest in den letzten 40 Tagen vor dem Versand in der vektorsicheren Quarantänestation (Bezeichnung der Quarantänestation angeben) gehalten und dort gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/156/EG auf Antikörper gegen die Afrikanische Pferdepest untersucht, wobei der Test gleichzeitig anhand von Blutproben durchgeführt wurde, die zweimal im Abstand von 21 bis 30 Tagen, d. h. am (Datum einsetzen), sowie während der letzten 10 Tage vor dem Versand, d. h. am (Datum einsetzen), gezogen wurden, und zwar
		○	[stets mit Negativbefund, falls es nicht gegen die Afrikanische Pferdepest
		Entweder: (1)	geimpft wurde;]
		○	[ohne Zunahme des Antikörpertiters, falls es gegen die Afrikanische Pferdepest
		Oder:(1)	geimpft wurde;]
	○ Entweder: (1)	[—	es ist nicht gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft;]
	○ Oder:(1)	[—	es wurde am (Datum einsetzen) gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft, und zwar,
		○	[mindestens zwei Monate vor Ausstellung der Bescheinigung;]
		Entweder: (1)	
	○	[mindestens zwei Monate vor Einstellung in die Quarantänestation;]	
	Oder:(1)		
	—	es stammt nicht aus einem Betrieb, der einer tierseuchenrechtlichen Sperre unterlag, die mindestens eine der folgenden Maßnahmen umfasste:	
	○	[Es wurden nicht alle im Betrieb befindlichen Tiere der für die nachstehend	
	Entweder: (1)	genannten Krankheiten empfänglichen Arten getötet, und die Sperre dauerte mindestens:	
	a)	bei Equiden mit Verdacht auf Beschälseuche:	
	○	[sechs Monate ab dem Tag des letzten oder letztmöglichen Kontaktes	
	Entweder: (1)	mit einem an Trypanosoma equiperdum erkrankten oder mit Trypanosoma equiperdum infizierten Tier;]	
	○	[bei Hengsten bis zum Zeitpunkt der Kastration;]	
	Oder:(1)		
	b)	bei Rotz: sechs Monate ab dem Tag, an dem die erkrankten oder mit Positivbefund auf den Erreger Burkholderia mallei oder auf Antikörper gegen diesen Erreger untersuchten Equiden getötet und unschädlich beseitigt wurden;	

II. Gesundheitsinformationen

- c) bei Pferdeenzephalomyelitis jeder Art: sechs Monate ab dem Tag, an dem die erkrankten Equiden getötet wurden; bei Infektion mit dem West-Nil-Fieber-Virus dauert die Sperre jedoch sechs Monate ab dem Tag, an dem die infizierten Equiden gestorben sind, aus dem Betrieb entfernt wurden bzw. vollständig genesen sind;
- d) bei infektiöser Anämie der Einhufer – nachdem die infizierten Tiere geschlachtet wurden – bis zu dem Tag, an dem die verbleibenden Tiere auf zwei Coggins-Tests im Abstand von drei Monaten negativ reagiert haben;
- e) bei Vesikulärer Stomatitis: sechs Monate ab dem letzten Fall;
- f) bei Tollwut: einen Monat ab dem letzten Fall;
- g) bei Milzbrand: 15 Tage ab dem letzten Fall;

○ Oder:(1) [nach Vorkommen von Beschälseuche, Rotz, Pferdeenzephalomyelitis jeder Art, infektiöser Anämie, Vesikulärer Stomatitis, Tollwut oder Milzbrand wurden alle im Betrieb befindlichen Tiere der für die betreffende Krankheit empfänglichen Arten seuchengeschlachtet oder getötet, und die Sperre dauerte 30 Tage (bzw. 15 Tage im Falle von Milzbrand) ab dem Tag (nachdem die infizierten Tiere unschädlich beseitigt wurden), an dem die Betriebsräumlichkeiten desinfiziert wurden;]

- es ist meines Wissens in den 15 Tagen vor Ausstellung dieser Bescheinigung nicht mit Equiden in Berührung gekommen, die an einer infektiösen oder kontagiösen Krankheit leiden;
- es war zum Zeitpunkt der Untersuchung transportfähig für eine Beförderung nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005.

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	Erläuterungen: Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung gelten als Bezugnahmen auf direktes EU-Recht, das in Großbritannien beibehalten wurde (gemäß der Definition im Gesetz von 2018 über den Austritt) und auf der Gesetzeswebsite des Vereinigten Königreichs (legislation.gov.uk) eingesehen werden kann. Bezugnahmen in dieser Bescheinigung auf Großbritannien schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein. Teil I: Feld I.15: Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) und sonstige relevante Informationen angeben. Im Fall des Ent- und Umladens muss der Absender die zuständige Behörde Großbritanniens darüber informieren. Feld I.16: Dieses Feld ist erst nach dem Ende des Übergangszeitraums auszufüllen. Feld I.23: Containernummer und (ggf.) Plombennummer angeben. Feld I.28: Identifizierungssystem: Das Tier muss über einen individuellen Code verfügen, durch den die Verknüpfung zwischen dem Tier und dem Identifizierungsdokument gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission hergestellt werden kann. Das Identifizierungssystem (z. B. Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben. Zudem muss die Nummer des mitgeführten Tierpasses sowie der Name der beglaubigenden zuständigen Behörde angegeben werden. <p style="text-align: center;">Alter: Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ).</p> <p style="text-align: center;">Geschlecht: M = männlich, W = weiblich, K = kastriert.</p> Teil II: (1) Nichtzutreffendes streichen. Diese Gesundheitsbescheinigung a) muss [für alle Equiden] am Tag des Verladens oder [nur für registrierte Equiden] am letzten Arbeitstag vor dem Verladen des Tieres zum Versand nach Großbritannien ausgestellt werden; b) in mindestens einer Sprache abgefasst sein, die der Bescheinigungsbefugte versteht, sowie in englischer Sprache; c) für einen einzigen Empfänger bestimmt sein; d) Unterschrift und Stempel tragen, die sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden; e) muss aus einem einzigen Blatt Papier bestehen; wenn mehrere Seiten erforderlich sind, müssen sie ein zusammenhängendes Ganzes bilden und untrennbar durch Seitenzahlen und eine Gesamtseitenzahl verbunden sein, wobei die Bezugsnummer der Bescheinigung auf jeder Seite oben vermerkt ist und die Blätter zusammengeheftet und abgestempelt sind.		
Certifying Officer			
Name (in capital letters)		Qualification and title	
Datum der Unterzeichnung		Unterschrift	
Stempel			